

Amts & Intelligenzblatt

Erscheint wöchentlich
2mal und kostet in Waiblingen vierteljährlich 30 kr., durch die Post bezogen: vierteljährlich 34 fr.

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Eindrucksgebühr:
die 3spaltige Garmond-
zeile oder deren Raum
2 Kreuzer.

No 88

Einunddreißigster Jahrgang.

Mittwoch den 9. November 1870.

Amtsliche und Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

An die Ortsvorsteher.

Betreffend die Abgeordnetenwahl.

Nachdem durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. d. M., Reggsbl. S. 409, die Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung auf

Montag, den 5. Dezember d. J.

festgesetzt worden ist, erhalten die Ortsvorsteher die Weisung, die genannte Ministerialverfügung zu publiziren, reinen öffentlichen Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung des Wahlrechts auf ortsübliche Weise zu erlassen und zunächst folgende weitere Einleitungen alsbald zu treffen:

1) Nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. März 1868, Reggsbl. S. 178, Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 ist alsbald, soweit dies noch erforderlich ist, die bleibende Commission für die Entwerfung und Fortführung der Wählerliste zu bestellen bezw. zu ergänzen, bestehend aus dem Ortsvorstand, dem Gemeindepfleger und 3 weiteren von dem vereinigten Gemeinderathe und Bürgerausschusse aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern.

Die Formularien zu den Wählerlisten werden den Ortsvorstehern durch die Post heute zukommen. Bei der Richtigstellung bezw. Anlegung der Listen ist § 3 der Instruktion vom 20. April 1868, Reggsbl. S. 194 zu beachten.

Da, wo ein besonderer Rathschreiber aufgestellt ist, ist § 2 der Instruktion vom 20. April 1868, Reggsbl. S. 194 zu berücksichtigen.

2) Nach Art. 3 und 8 des Gesetzes vom 26. März 1868, Reggsbl. S. 179 und 180 hat die bestellte Commission binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen des Wahlauschreibens im Regierungsblatt, somit **spätestens bis zum 15. November**, die Wählerliste zu vollenden.

3) Wer in die Wählerliste aufzunehmen ist, enthält das Gesetz vom 26. März 1868, Reggsbl. S. 179 Art. 4, und wer von der Wahl ausgeschlossen ist, steht in dem Verfassungsgesetz vom 26. März 1868, Art. 4, Reggsbl. S. 176.

4) Unmittelbar nach Ablauf der oben in Pkt. 2 erwähnten Frist von 10 Tagen, inner welcher die Wählerliste gefertigt sein muß, ist dieselbe 6 Tage lang, somit bis 21. November einschließlich auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Vor dem Beginne dieser 6-tägigen Frist ist von der Commission auf ortsübliche Weise und durch Anschlag an dem Rathhaus lokal öffentlich bekannt zu machen:

„daß die Liste zu allgemeiner Einsichtnahme auf dem Rathhaus aufgelegt sei und daß innerhalb des 6-tägigen Zeitraums jeder Einwohner der Gemeinde befugt sei, gegen die aufgelegte Liste wegen Uebergangung von Personen, welche in dieselbe aufzunehmen gewesen wären, sowie wegen Ausnahme unberechtigter Personen bei der Commission für Abfassung der Wählerliste schriftlich oder mündlich Vorstellung zu machen, daß aber nach Ablauf der vorgeesehenen Frist von 6 Tagen mit Wirksamkeit für die nächste Wahl eine Beschwerde nicht mehr geltend gemacht werden könne, und daß bei der Wahl Jeder unbedingt zurückgewiesen werden müßte, welcher in der Wahlliste nicht enthalten ist, mag letzteres auch im offenbarsten Versehen seinen Grund haben.“

Ueber diese Bekanntmachung und über das Aufstehen der Wählerliste während der 6 Tage ist eine Bescheinigung der Commission der Wählerliste beizufügen.

5) Die Commission hat über die eingekommenen Vorstellungen längstens binnen 3 Tagen je vom Einlauf an Beschluß zu fassen, und wenn sich der Betreffende bei letzterem nicht beruhigen zu können glaubt, die endgültige Entscheidung der Oberamts-Wahlcommission einzuholen.

6) Da nach Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1868, Reggsbl. S. 181, nur derjenige zur Wahl zugelassen werden darf, welcher in die Wählerliste aufgenommen ist, so haben sich die Ortskommissionen der möglichen Pünktlichkeit und der Einhaltung der oben bezeichneten Formen zu befleißigen.

7) Spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des Wahlauschreibens im Regierungsblatt, somit **spätestens am 26. November**, haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten sammt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamte einzusenden bei Vermeidung der Abholung durch Wartboten.

Den 5/8. November 1870.

A. Oberamt.
Schott, A. B.

Oberamt Waiblingen.

Öffentlicher Aufruf, betreffend die Abgeordnetenwahl.

Gemäß des Art. 7 des Gesetzes vom 26. März 1868, Reggsbl. S. 180, und mit Beziehung auf die Ministerialverfügung vom 4. d. M., Reggsbl. von 1870, S. 409, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten für die zweite Kam-

mer der Ständeverammlung ergeht der Aufruf an die Wahlberechtigten, ihr Wahlrecht spätestens innerhalb der in Art. 8 des erwähnten Gesetzes vorgesehenen Frist bei den betreffenden Ortskommissionen anzumelden und je nach Umständen die erforderlichen Belege denselben zu übergeben.

Den 5. November 1870.

K. Oberamt.
Schott, A. B.

Waiblingen.
An die Ortsvorsteher.
Abgeordnetenwahl.

Die Ortsvorsteher erhalten heute durch die Amtspflege 1 Exemplar der Schrift: „Zusammenstellung und Erläuterung der Gesetze und Verfügungen über die Wahlen der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke zum Landtage.“

Diese Schrift ist bei der bevorstehenden Abgeordnetenwahl zu benützen, in das Gemeinde-Inventar einzutragen und zum späteren Gebrauche aufzubewahren.

Den 5. November 1870.

K. Oberamt.
Schott, A. B.

Waiblingen.
Aufforderung.

In Folge Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten werden hiemit diejenigen Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, wahlberechtigt sind, und hier ihren Aufenthalt haben, aufgefordert, sich bis ~~15. d. M.~~ ~~bei unterzeichneter Commission~~ ~~auf dem Rathhause~~ zur Annahme in die Wählerliste anzumelden. Dabei wird bemerkt, daß zwar solche, welche direkte Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten von Amtswegen in die Wählerliste aufzunehmen sind, daß es aber doch rathlich sein wird, wenn sich auch diese von ihrer Aufnahme in die Wählerliste überzeugen, indem jeder von der Wahl zurückgewiesen werden muß, der in die Wählerliste nicht aufgenommen ist, auch wenn letzteres im offenbarsten Versehen seinen Grund hat.

Vom Wahlrecht also von Aufnahme in die Wählerliste sind ausgeschlossen solche, welche

- 1) das 25te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben,
 - 2) unter Vormundschaft stehen,
 - 3) gegenwärtig im Sankt sich befinden,
 - 4) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zur Folge hat, in Untersuchung stehen, oder welchen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist.
- Endlich solche welche
- 5) öffentliche Unterstützung erhalten oder im letzten Jahr erhalten haben.

Den 7. November 1870.
Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.
Steuer-, Zehent- und Gülteinzug.

Es wird nun von jetzt an jeden Dienstag und Samstag Vormittags auf dem Rathhause mit dem Steuereinzug auch der Zehent- und Gülteinzug vorgenommen.

Indem nun die Pflichtigen hiemit zur pünktlichen Bezahlung aufgefor-

dert werden, wird bemerkt, daß denjenigen, welche Zehenten und Gült nicht bis zum 15. Januar 1871, bez. h't haben ein ganzer Jahreszins von 5%, übrigens ohne Gestattung weiterer Vorgriff aufgerechnet wird und daß diejenigen welche mit der nun auf 5 Monate verfallenen Steuer im Rückstande bleiben Execution zu erwarten haben.

Den 7. November 1870.

Stadtschultheißenamt.
Stel.

Waiblingen.
Bekanntmachung.

Die Stelle eines Hochwärters und Stadtpflegebediensteten ist erledigt und soll mit einem tüchtigen gut prädicirten Manne, der auch zur Unterstüßung der Polizei verwendet werden könnte, wieder besetzt werden. Mit dieser Stelle ist neben freier Wohnung auf dem Thurm einschließlich des Nebenverdienstes ein Einkommen von ungefähr 220 — 230 fl. verbunden.

Lusttragende haben sich in dieser Woche beim Stadtschultheißenamt zu melden.

Den 5. November 1870.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.
Erledigte Kuhhirtsstelle.

Die Bewerber um dieselbe haben sich in dieser Woche beim Stadtschultheißenamt zu melden.

Den 7. November 1870.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.
Fahrniß-Auktion.

In der Verlassenschaftssache des **Christian Pfeil, gewesenen Weingärtners dahier,** wird die vorhandene Fahrniß, bestehend in:

- Bücher, Mannskleider, Bettgewand, Leinwand, Küchengerath, Schreinerwerk, allerlei Hausrath, worunter auch ein Kinderwägel, sodann 3 Führer, Faß- und Bandgeschirr,



7 Jmt neuen Most, Vorräthe an circa 6 Simri Ackerbohnen, 1 1/2 Simri Welschkorn, ca. 8 Säcke Kartoffeln und Brennholz 2c. 2c.

Donnerstag, den 10. d. M., von Vormittags 8 Uhr an, im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Den 7. Novber 1870.

K. Gerichtsnotariat.
C. F. Kerler.

Waiblingen.
Fahrniß-Versteigerung.



In der Verlassenschaftssache der **Georg Gotthilf Winkler, Weingärtners** abgesehene Ehefrau, **Christiane Friederike geb Pfeil** dahier, kommt die vorhandene Fahrniß, bestehend in:

- Gold und Silber, Frauenkleider, Bettgewand, Leinwand, Schreinerwerk und allerlei Hausrath am

Freitag, den 11. d. M., von Vormittags 8 Uhr an, gegen baare Bezahlung zum öffentlichen Verkauf, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 7. November 1870.

K. Gerichtsnotariat.
C. F. Kerler.

Korb.
Wirtschaftsverkauf.

In der Executionsklage gegen **Johann Michael Gruber, Traubenwirth** hier, kommt am **Samstag den 19. November d. J., Vormittags 11 Uhr,** auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:

- 7,7 Rth. Wohnhaus,
- 9,4 Rth. Stallung,
- 19,5 Rth. Hofraum,
- 36,6 Ruthen.



Ein 2stöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller und 2 Stallungen an

der Straße nach Kleinhappach:

die Wirthschaft zur Traube.

$\frac{1}{8}$ Morgen 1,6 Ruthen Gemüse- und Baumgarten hinterm Haus, gerichtlicher Anschlag 3500 fl. wozu Liebhaber, auswärtige mit Vermögenszeugnissen versehen, hiedurch eingeladen werden.

Korb, den 24. Oktober 1870.

2.2. Gemeinderath.

K Hofkammeramt Waiblingen.

Verkauf von hofkammerlichem **Nießling-Weinmost.**

Die Lese der Nießlingtrauben in den hofkammerlichen Weinbergen zu Kleinhappach, Stetten und Neustadt findet im Falle trockener Witterung am 7. bis 9. November statt und wird in sorgfältigster Weise vorgenommen werden.

Das Erzeugniß ist geschätzt in
Kleinhappach zu 9 Eimern,
Neustadt " 10 "
Stetten " 7 "

Der Verkauf findet statt am **Donnerstag, den 10. November d. J.**

und zwar Mittags 12 Uhr in dem neuerbauten Häuschen hinter der Glockenfeller in Stetten und Nachmittags 3 Uhr auf der Hofkammeramtskanzlei in Waiblingen. In Stetten wird der Wein von dort, in Waiblingen derjenige von Kleinhappach und Neustadt verkauft.

Waiblingen, den 5. Novbr. 1870.

K. Hofkammeramt.

Gusmann.

Rommelshausen.

Gläubiger-Anruf.

Ansprüche an die Verlassenschaft des † Georg Friedrich Kurz, gewesenen Weingärtners von hier, welche der Theilungsbehörde nicht bereits angezeigt und bekannt geworden sind, wollen

binnen 10 Tagen

hier angemeldet und erwiesen werden, widrigenfalls für deren Befriedigung oder Sicherstellung von Amtswegen nicht gesorgt werden würde.

Den 4. November 1870

Für die Theilungsbehörde:

2.1. Amtsnotar Repler.

Waiblingen.

Das von mir ausgeschriebene

Abendessen

findet am nächsten **Freitag nicht statt.**

Waiblingen, den 9. November 1870.

2.2.

Posthalter Gsch.

Hegnach.

Hochzeits-Einladung.

Alle unsere Freunde und Bekannte, bei welchen wir nicht persönlich laden konnten, laden wir auf diesem Wege zu unserer am nächsten

Donnerstag den 10. und Freitag den 11. November im Gasthause zum Lamm in Hegnach stattfindenden Hochzeit freundlichst ein.

Wilhelm Maurer.

Conise Brust von Bittenfeld.

Der Vater: Lammwirth Maurer,

Winnenden.

Fahrnißversteigerung.

Der verstorbenen Frau Kaufmann Bertsch Wittwe dahier hinterlassene Fahrniß wird im öffentlichen Aufstreich verkauft und kommt vor am **Donnerstag den 10. d. M.**

Morgens von 8 Uhr an,

Gold und Silber, worunter 5 goldene Ringe, 1 Granatenmuster, mehrere silberne Vorleq., Gemüse-, Sp- und Kaffeelöffel, Dessertmesser und 1 Taschenuhr, Bücher, viele Frauenkleider, Leibweiszeng, Leinwand und Bettgewand, darunter 6 vollständige Betten.

Freitag, den 11. d. M.,

von Morgens 8 Uhr an,

Küchengeräth, vieles Schreinerwerk, worunter mehrere Kleider-, Weiszeng und andere Kästen, 1 Sofa mit 6 Sesseln, 6 Bettladen, Commode, Tische und Stühle, allerlei Hausrath, 1 Handwägle, Getränk, worunter 2 $\frac{1}{2}$ Eimer Wein vom Jahr 1868 und 1869, 6 Fässer von 7 Jmi bis 2 Eimer, ca. 8 Str. Heu und 1 Klasten gespaltenes buchenes Brennholz.

Winnenden, den 4. Nov. 1870.

K. Amtsnotariat.

Trautwein.

Winnenden, den 4. Nov. 1870.

Wilhelm Kittinger hat ächten **Sonig** zu verkaufen.

Waiblingen.

Empfehlung.

Wegen jetziger Verbrauchszeit empfehle ich meine Spinnräder in 4 Sorten und Schnellhäpel unter Garantie, u. verschiedene Runkeln, eine neue Art schließbare Fashahaen p. St. 30 kr. unter Garantie. C. Möbs.

Waiblingen.

Strohmesser in Auswahl unter Garantie G. Schaal, Zeugschmied. 2.2.

Waiblingen.

Zu vermieten

auf Lichtmeß eine Wohnung mit 4 Zimmer, geschlossener Kammer und Keller und allem erforderlicher Platz. Wird nach Umständen auch in 2-3 Parthien vermietet. C. Möbs.

Waiblingen.

Da es mir nicht möglich, mich persönlich zu verabschieden, so sage ich hiemit meinen verehrten Freunden und Gönnern für das mir bisher geschenkte Vertrauen meinen verbindlichsten Dank, um ferneres Wohlwollen bittend.

Louis Weiß, zum Köpfe in Winnenden.

Waiblingen.

2 deutsche Deien sammt Rohr hat zu verkaufen. J. Curckin, Schlosser.

Waiblingen.

Gemästetes Schensfleisch per Pfund 14 kr. empfiehlt Metzgermeister Hertned.

Für Husten-, Brust- und Lungenleidende.

Der weisse Brust-Syrup von H. Leopold & Co. in Breslau, ist ein vorzügliches und angenehmes Linderungsmittel bei Husten, Heiserkeit, Kurzatmigkeit, Lungenentzündung und ähnlichen Hals-, Brust- und Lungenbeschwerden. Derselbe ist in Flaschen a 28 und 53 kr. stets vorräthig bei Gustav Bezner in Waiblingen.

Waiblingen.
 Mein besitzendes Haus in der obern Vorstadt setze ich dem Verkaufe aus. Liebhaber können nächsten Montag Abend 7 Uhr bei Herrn Seifensieder Herzog einen Kauf mit mir abschließen.
 Schlotz, Schneidermeister.

Waiblingen. Sanitätsverein.
 Zu den Tausenden von Invaliden, die in dem gegenwärtigen sieg- und ruhmreichen Kriege Arme, Füße verloren haben, oder deren Gesundheit nachhaltig zertrümmet worden ist, und manchen wurden ja auch die Augen ausgestochen, werden noch immer viele derartige Unglückliche kommen. Sie haben ihr Leben, ihre Gesundheit, ihr Lebensglück eingesetzt für uns; sie haben die schwersten Opfer gebracht, um uns Leben, Ehre, Eigenthum zu schützen, und es ist ihnen mit Gottes Hilfe gelungen. Wir sind ihnen großen, herzlichsten Dank schuldig. Wäre der damit abgeflattet, daß man ihnen, wenn sie etwa nach all' ihren Schmerzen und Beschwerden mit einem Beierkasten auf Mär-

ten herumziehen, einige Kreuzer zukommen ließe? Nein, gewiß nicht! Es wäre schändlicher Undank, wenn wir nicht ernstlich darauf bedacht wären, ihre unglückliche Lage möglichst zu erleichtern. Von Staatswegen kann nicht eben viel für sie geschehen; und wir dürfen uns der Liebespflicht gegen sie nicht entziehen. Es ergeht daher die dringende Bitte um Gaben ein für allemal oder jährlich für den Invalidenfond an Alle, welche hiezu die Mittel haben, in Stadt und Amt, und an die gemeinschaftlichen Aemter um Unterstützung dieses Fonds durch Hausausgaben oder Kirchenopfer. — Zugleich müssen wir auch für die Familien der unter die Fahnen berufenen verheiratheten Waiblinger Soldaten die Einwohner der Stadt um Beiträge bitten. Unsere Mittel hierfür sind so erschöpft, daß nur noch die Hälfte der bisherigen Gaben verwiligt werden kann, während doch die Hausväter noch im Felde stehen und die Ihrigen nicht unterstützen können, und auch die Staatsunterstützung in neuerer Zeit kleiner worden ist.
 Für beide Zwecke werden die Herren Sammler der Sanitätsbeiträge in der

nächsten Zeit wieder die Güte haben, sich zu verwenden. Möge die immer wieder erprobte Willigkeit wohlthatig nicht ermüden! Wer sich des Armen erbarmt der leihet dem Herrn; der wird ihm wieder Gutes vergelten.
 Den 6. November 1870.
 Dekan Führer.

Schulkonferenz
 in Winnenden am Mittwoch den 16. November.
 Konferenzdir. Hermann.

Fettes **Sammelfleisch** empfiehlt
 Herr. Kauffmann, Metzger.
 Die R. F. Buchsche Buchdruckerei nimmt Bestellungen auf
 Dore's Prachtbibel mit Illustrationen pr. Heft 42 kr.
 Illust. Welt " " 14 kr.
 Zu Hause " " 9 kr.
 Kriegszeitung " " 18 kr.
 Kriegskarten " " 30 kr.
 Pläne von Paris " " 12 kr.

Waiblingen, 9. Nov. Im Hinblick auf die demnächst stattfindenden landständischen Wahlen wäre es sehr wünschenswerth, daß die Wähler über die jetzige Lage unseres engeren und weiteren Vaterlandes auf erschöpfend klare Weise Aufklärung erhielten und in allen Richtungen umfassend belehrt würden, bei welchem Anlasse die Stimmung des Volkes vernommen werden könnte. Der seitherige Herr Abgeordnete des diesseitigen Bezirkes wird daher dringend ersucht, Versammlungen zu halten und seine Ansichten auszudrücken, wodurch er sich den Dank seiner Wähler erwerben könnte.

Endersbach. Wohl dürfte ein herzlicher Zuruf an die Gemeinden: im Wohlthun für unsere im Felde stehenden Krieger nicht müde zu werden, am Platze sein.

Sie sind es, welche mit dem vereinten deutschen Heere den übermüthigen Feind nicht nur vom Eindringen und Verderben unseres Vaterlandes abgehalten, sondern, um ihm auf lange seine frevelhaften Gelüste zu vertreiben, ihn in sein eigenes Land zurückgejagt, damit das Unglück von uns abgewendet haben, und mit Gottes Hilfe dort das Ziel unserer aller Wünsche, einen dauernden Frieden erreichen werden.

Dabei sind aber unsere Soldaten, neben der Gefahr für ihr Leben oder doch ihre gesunden Glieder, allen Entbehrungen, übermäßigen Anstrengungen, Durchnässungen und Erkältungen stets ausgesetzt und ist damit ihre Gesundheit gefährdet, so daß es unsere heilige Pflicht ist, ihnen — die nicht nur für sich sondern auch für uns alle dieß durchmachen — unsererseits zu helfen, so gut wir können. Hierzu dient ausser Geld und andern Bedürfnissen, beim beginnenden Eintritt des Winters namentlich auch warme Bekleidung, welche nicht alle von der Kriegsverwaltung erwartet werden kann und wozu die Eltern und andere Angehörigen ohnedieß noch genug Opfer bringen müssen.

Von 30 Einberufenen Endersbachs worunter 4 Verheirathete, sind 8 Mann in Ulm und Ludwigsburg, und 22 Mann, Unteroffiziere und Soldaten, stehen in Frankreich vor dem Feinde, unter denen 3 Verheirathete. Die Gemeinde Endersbach hat dieser 22 Mann dadurch mit Liebe und Sorgfalt gedacht, daß sie jedem schon 4 mal je monatlich 3 fl. zusammen 12 fl. in Geld und außerdem jedem nach einander 2 wollene Hemden besserer Sorte a 4 fl. 18 kr. u.

4 fl. 12 kr. zusam. 8 fl. 30 kr. frankirt zugeendet und damit bis jetzt einen Aufwand von 20 fl. für Jeden und zusammen mehr als 450 fl. gemacht hat. Außerdem wurden von gesammelten Kollekten dem Bez. Sanitätsverein in Waiblingen zu dessen Zwecken — 65 fl. gesendet, und einem alten Einsteher dem 31ten Endersbacher 1 Flanelhemd geschickt. Wohl dürfte der dringende Wunsch gerechtfertigt sein, es möchten alle Gemeinden in dankbarer Anerkennung dessen, was sie ihren Soldaten zu verdanken haben, dieselben auch jetzt mit Geld und warmer Bekleidung möglichst versehen.

Versailles, 7. Nov. In fünftägigen Verhandlungen mit Hr. Thiers ist demselben ein Waffenstillstand auf Grundlage des militärischen *Status quo* von einer beliebigen Dauer bis zu 29 Tagen behufs der Vornahme der Wahlen, unter Gestattung derselben in den okkupirten Theilen Frankreichs wiederholt angeboten worden.

Hr. Thiers war auch nach erneuerter Besprechung mit der Pariser Regierung nicht ermächtigt, das eine oder andere anzunehmen, und verlangte vor Allem die Verproviantirung von Paris, ohne ein militärisches Aequivalent dafür bieten zu können.

Da diese Forderung für die Deutschen militärisch unannehmbar war, erhielt Thiers gestern aus Paris die Weisung, die Verhandlungen abzubrechen.

Berlin, 7. Nov. Die Nordd. Allg. Ztg. und die Kreuzzeitung schreiben: die französische provisorische Regierung hat den ihr angebotenen Waffenstillstand abgelehnt.

Fruchtpreise vom Waiblinger Fruchtmarkt
 am 5. Novber, 1870.

Dinkel pr. Centr.	5 fl. 3 kr.,	4 fl. 57 kr.,	4 fl. 48 kr.
Haber " " "	4 fl. 42 kr.,	4 fl. 36 kr.,	4 fl. 34 kr.

Gewicht und Preis von 1 Scheffel nach den Durchschnittspreisen berechnet

Dinkel		Haber	
bester	172 Pfd. 8 fl. 41 kr.	173 Pfd. 8 fl. 7 kr.	
mittel	166 Pfd. 8 fl. 13 kr.	168 Pfd. 7 fl. 43 kr.	
geringster	158 Pfd. 7 fl. 35 kr.	161 Pfd. 7 fl. 20 kr.	